

Abschrift

nach der Lohnsteuertabelle lfd.Nr. 117, Steuergruppe I = 54,- RM
der Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung = 16,- "
die Miete nach der Annahmeanordnung vom 17.3.42-81/42= 10,- "

Zusammen..... 80,- RM

Es sind mithin vom 1. Mai 1942 ab nach Abzug dieses Betrages an den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten für die Monate Mai und Juni 1942 auszuzahlen:

Vergütung und Auslandszulage..... 390,57 RM
hiervon ab die obigen Abzüge..... 80,- "

Bleiben..... 310,57 "

in Buchstaben: Dreihundertundzehn RM 57 Rpf.

Vom 1. Juli 1942 ab gilt folgende Berechnung der einzubehaltenden

Vergütung ohne Auslandszulage..... 310,91 RM

Von diesem Betrage beträgt die Lohnsteuer mit Kriegszuschlag

nach der Lohnsteuertabelle lfd. Nr. 125, Steuergruppe I=55,60 RM

der Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung..... 16,- "

die Miete nach der Annahmeanordnung v. 17.3.1942.81/42. 10,- "

Zusammen.... 81,60 RM

Es sind mithin vom 1. Juli 1942 ab nach Abzug dieses Betrages an Dr. Wandruszka von Wanstetten auszuzahlen:

Vergütung und Auslandszulage..... 390,57 RM
hiervon ab die vorstehenden Abzüge..... 81,60 "

Bleiben..... 308,97 RM

in Buchstaben: Dreihundertundacht R M 97 Rpf.

Der monatliche Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung - 40,- RM-

wird jeden Monat gegen Empfangsbescheinigung bei der Preussischen Generalstaatskasse Berlin zur Beschaffung der Beitragsmarken in Empfang genommen werden.

Die Auszahlungsanordnung vom 17. März 1942 Nr. 81/42 wird hiermit vom 1. Mai 1942 ab aufgehoben.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und Dr. Wandruszka von Wanstetten haben hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig. Festgestellt:

gez. Th. Mayer

gez. Förster

Regierungsinspektor a.D.

1.) Dem Deutschen Historischen Institut

in Rom

2.) Herrn Oberleutnant d.R.

Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten

Feldpostnummer 08045

Abschrift übersandt.

3.) Abschrift zu den Pers.Akten

Der kommissarische Leiter.

H. May